NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 27.06.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Krailling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Haux, Rudolph

Mitglieder des Gemeinderates

Bock, Stephan
Costa, Linda
Engl, Werner
Freyer-Zacherl, Dietlind
Guizetti, Udo
Kaiser, Imme, Dr.
Koch, Christian
Lichtfuß, Alexander
Metius, Britta
Metzner, Thomas
Richter, Ute, Dr.
Schulte-Krauss, Andrea
Sefzig, Sebastian
Siebler, Richard
Walterspiel, Mathias
Wechner, Hans
Weimar, Ricarda
Weßling, Pia
Zeitlberger, Andreas

Verwaltung

Aßmus, Michael
Beel, Sebastian
Lohrer, Astrid
Sona, Sandra
Wolfrum, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Rohrmoser, Joris

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift

2. Bekanntgaben und Anfragen

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

4. Verschiedenes

5. Berichte aus den Verbänden
Bericht aus der Kraillinger Bürger- und Rotkreuzstiftung

6. Bildung eines Wahlvorstands für die Jugendbeiratswahl gem. § 3 Abs. 2 Jugendbeiratssatzung
Vorlage: GL/032/2023

7. Bildung eines Wahlvorstands für die Seniorenbeiratswahl gem. § 4 Abs. 2 Seniorenbeiratssatzung
Vorlage: HV/015/2023

8. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Vorlage: BV/178/2023

Erster Bürgermeister Rudolph Haux eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift

verschoben in die nächste Sitzung Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

2 Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Haux gibt bekannt, dass die Kraillinger Gemeindebibliothek den mit 5.000 € dotierten Kinderbibliothekspreis der Firma Bayernwerk gewonnen hat.

Zur Kenntnis genommen

3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Es gab keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

4 Verschiedenes

Es gab unter diesem Tagesordnungspunkt nichts zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

5 Berichte aus den Verbänden
Bericht aus der Kraillinger Bürger- und Rotkreuzstiftung

Frau Lohrer berichtet über die Arbeit der Kraillinger Bürger- und Rotkreuzstiftung. Sie geht dabei auf Fördermöglichkeiten und bereits geleistete Förderungen sowie das Zustandekommen der Stiftung ein.

Zur Kenntnis genommen

6 Bildung eines Wahlvorstands für die Jugendbeiratswahl gem. § 3 Abs. 2 Jugendbeiratssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen zum Wahlvorstand für die Jugendbeiratswahl:

1. Herr Rudolph Haux, Erster Bürgermeister
2. Herr Franz Wolfrum, Geschäftsleitender Beamter
3. Frau Sandra Sona, Hauptamtsleitung
4. Herr Sebastian Sefzig, Gemeinderat
5. Frau Andrea Schulte-Krauss, Gemeinderätin
6. Frau Britta Metius, Gemeinderätin
7. Herr Andreas Zeitlberger, Gemeinderat
8. Herr Joris Rohrmoser, Gemeinderat

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

7 Bildung eines Wahlvorstands für die Seniorenbeiratswahl gem. § 4 Abs. 2 Seniorenbeiratssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen zum Wahlvorstand für die Seniorenbeiratswahl:

1. Herr Rudolph Haux, Erster Bürgermeister
2. Herr Franz Wolfrum, Geschäftsleitender Beamter
3. Frau Sandra Sona, Hauptamtsleitung
4. Frau Ricarda Weimar, Zweite Bürgermeisterin
5. Frau Dietlind Freyer-Zacherl, Gemeinderätin
6. Herr Udo Guizetti, Gemeinderat
7. Frau Dr. Ute Richter, Gemeinderätin
8. Frau Erika Harder

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

8 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung zum 01.07.2023 (s. Anlage).

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Erster Bürgermeister Rudolph Haux schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rudolph Haux Erster Bürgermeister	Franz Wolfrum Schriftführung

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN

SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl S. 672), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBL S. 3122) folgende

SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Krailling erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße im Gemeindegebiet, sowie für sonstige im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Flächen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. (1) liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehende öffentlichen Flächen und die dort genannte Ortsdurchfahrt über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden, insbesondere durch Sondernutzungen oder Aufgrabungen lt. Anlage.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

(4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a BayStrWG).

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu errichtenden Sondernutzungsgebühren werden Kostenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch

sowie

b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. (2) festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
3. die Rechtsnachfolger von Nr. 1 oder Nr. 2

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der Gemeinde zu beantragen. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde spätestens am nächsten Werktage anzuzeigen.

§ 6

Sondernutzung ohne Erlaubnis

(1) Die Gemeinde ist berechtig für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung und/oder Aufgrabung die Beseitigung anzuordnen.

(2) Bei Durchführung einer nicht beantragten oder nicht genehmigten Sondernutzung und/oder Aufgrabung wird ein erhöhter Gebührensatz gem. dem anliegenden Gebührenverzeichnis beschieden.

§ 7

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 8

Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 9

Gebührenvorschuss und Kaution

(1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Werden bei der Sondernutzung öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verändert, so sind diese nach Beendigung der Sondernutzung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Kaution in Höhe des zu erwartenden Kostenaufwandes für die Wiederherstellung zu erheben. Die Kaution wird zurückgezahlt, wenn die Wiederherstellung erfolgt und von der Gemeinde abgenommen ist.

§ 10

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen und Aufgrabungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt. Firmen, die im direkten Auftrag der Gemeinde Krailling tätig sind, werden von Gebühren befreit.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen nach § 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen ausübt.

2. Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt.

3. nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung die verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt nicht einstellt oder den früheren Zustand wieder herstellt.

4. den zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 12

Haftung

(1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden

Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Sondernutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Krailling (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.09.2020 außer Kraft.

Krailling, den 28.06.2023

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

GEMEINDE KRAILLING

Anlage Gebührenverzeichnis

zur

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

vom 28.06.2023

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeit-einheit	Gebühr in Euro
1	je Aufgrabungsgenehmigung an Flächen gem. §1 der Sondernutzungsgebührensatzung	je angefangene 25 m² und Woche	50,00
2	Baustelleneinrichtung (Baugerüste, -zäune, -hütten, -wägen, -geräte, -maschinen, -stoffe, -materialien, -kräne usw.)	Je angefangene 25 m² und Woche	15,00
3	Aufstellen von Containern	Pro Stück und je angefangene Woche	25,00
4	Überspannungen (auch für Baustellen)	Pro Über-querung und je angefangenen Monat	25,00
5	Außenbewirtungsflächen von Gaststätten (Bestuhlung)	Je m² und Jahr	5,00
6	Stumme Zeitungsverkäufer	Pro Stück/Jahr	40,00
7	Dreiecksständer / Plakattafeln	Pro Stück/Tag	2,00
8	Postablagekästen	Pro Stück/Jahr	40,00
9	Filmaufnahmen	Je Tag	75,00
10	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Pro Stück/Jahr	15,00
11	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je m²/Jahr	50,00
12	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Pro Stück/Jahr	15,00
13	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 – 2.500,00
14	Gebühr für nicht genehmigte / erlaubte, aber in Anspruch genommene ausgeübte Sondernutzung oder Aufgrabung	lt. o.g. Gebühren mal Faktor 5	